



**Sozialdemokratische Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)

Per E-Mail an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

21.05.2026

## **SP-Stellungnahme zur neuen Eurodac-Verordnung in Zusammenhang mit der Übernahme und Umsetzung des EU-Migrations- und Asylpakts**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### **1. Zusammenfassung der Vorlage**

Die Vorlage setzt die neue EU-Eurodac-Verordnung im Schweizer Recht um und schafft dafür eine eigenständige nationale Eurodac-Verordnung. Die neue Regelung erweitert den Anwendungsbereich von Eurodac erheblich. Neu werden zusätzliche Personenkategorien erfasst, insbesondere Personen mit unrechtmässigem Aufenthalt, aus Seenot gerettete Personen sowie Personen in Resettlement-Verfahren. Zudem wird das Mindestalter für die Erfassung biometrischer Daten von 14 auf 6 Jahre gesenkt; zusätzlich zu Fingerabdrücken sollen künftig auch Gesichtsbilder gespeichert werden. Weiter erhalten zusätzliche Behörden Zugriff auf Eurodac-Daten, darunter Visum-, ETIAS- sowie Strafverfolgungsbehörden. Gleichzeitig wird die Interoperabilität mit weiteren europäischen Informationssystemen ausgebaut. Neu ist zudem eine Weitergabe bestimmter Daten an Drittstaaten zur Identifikation und Rückführung illegal aufhältiger Personen vorgesehen.

### **2. Grundsätzliche Haltung der SP zur Vorlage**

Die SP Schweiz unterstützt grundsätzlich die europäische Zusammenarbeit im Asyl- und Migrationsbereich sowie die Assoziierung der Schweiz am Dublin-/Eurodac-System. Ein gemeinsamer europäischer Ansatz bleibt zentral, um rechtsstaatliche

Verfahren, internationale Schutzstandards und eine koordinierte Verantwortungs-  
teilung sicherzustellen.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die neue Eurodac-Verordnung mit einer massiven  
Ausweitung der Datenerfassung, zusätzlichen Zugriffsmöglichkeiten für Behörden  
sowie erheblichen Eingriffen in die Grundrechte und den Datenschutz verbunden  
ist. Besonders kritisch sind die stärkere Verknüpfung verschiedener europäischer  
Informationssysteme sowie die erweiterten Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfol-  
gungsbehörden und erweiterten Möglichkeiten der Datenweitergabe. In diesem  
Zusammenhang ist es von zentraler Bedeutung, dass Schutzsuchende nicht primär  
unter sicherheitspolitischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern als vul-  
nerable Personen, deren persönliche und biometrische Daten besonderen Schutz  
verdienen.

Da die Schweiz als Schengen-/Dublin-assoziiertes Staat diese Weiterentwicklungen  
grundsätzlich übernehmen muss, verbleibt nur ein beschränkter politischer Spiel-  
raum. Umso wichtiger ist es, dass der vorhandene **nationale Umsetzungsspielraum  
konsequent genutzt** wird, um die Grundrechte der betroffenen Personen bestmög-  
lich zu schützen und den Datenzugriff strikt zu begrenzen. Da es sich vorliegend um  
besonders schützenswerte biometrische Daten gemäss Datenschutzgesetz handelt,  
muss deren Verwendung dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Datenbe-  
arbeitungen dürfen nur erfolgen, soweit sie für den jeweiligen Zweck geeignet, er-  
forderlich und für die betroffene Person zumutbar sind. **Entsprechend fordert die  
SP Schweiz eine Einschränkung des Zugriffs sowie den Ausbau der Rechte der be-  
troffenen Personen, insbesondere im Hinblick auf ihre Information, Beschwerde-  
möglichkeit und Rechtsschutz.**

### 3. Einzelne Bestimmungen

Bezüglich der detaillierten Probleme der einzelnen Bestimmungen der neuen Euro-  
dac-Verordnung verweist die SP Schweiz vollumfänglich auf die Stellungnahme der  
Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), deren Ausführungen und Forderungen sie  
unterstützt. Besonders hervorzuheben sind aus Sicht der SP insbesondere folgende  
Punkte:

#### **Art. 11-14 nEurodac-VO:**

Der **Zugang von Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden zu Eurodac-Daten** für  
Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ist aus grundrechtlicher Sicht be-  
sonders problematisch. Die Nutzung biometrischer und verfahrensbezogener Da-

ten aus dem Asyl- und Migrationsbereich für strafrechtliche Zwecke stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar, zumal diese Daten ursprünglich zu einem anderen Zweck erhoben wurden. Damit Eurodac nicht zu einem allgemeinen Instrument der Strafverfolgung wird, braucht es strenge Voraussetzungen für den Zugriff, eine klare Beschränkung auf schwere Straftaten sowie ein **unabhängiges Kontrollorgan**.

#### **Art. 15-17 nEurodac-VO:**

Angesichts des massiven Eingriffs in besonders schützenswerte Daten müssen die Rechte der betroffenen Personen im Bereich Datenschutz, Datensicherheit und Aufsicht über die Datenbearbeitung deutlich gestärkt werden. Betroffene Personen müssen in einer **für sie verständlichen Sprache über Zweck, Umfang, Speicherung, Verwendung und Weitergabe ihrer Daten sowie über ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung informiert werden**. Zudem braucht es wirksame und niederschwellige **Rechtsschutzmöglichkeiten**, insbesondere den Zugang zu unentgeltlicher Rechtshilfe sowie das **Ausstellen einer anfechtbaren Verfügung** bei der Ablehnung von Gesuchen um Berichtigung oder Löschung von Daten. Aus Sicht der SP Schweiz ist zudem sicherzustellen, dass die **Aufsicht über die Datenbearbeitung** mit ausreichenden personellen und institutionellen Ressourcen ausgestattet wird.

#### **Art. 18 nEurodac-VO:**

Die Weitergabe besonders schützenswerter personenbezogener und biometrischer Daten an Nicht-Dublin-Staaten stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte und den Datenschutz der betroffenen Personen dar. Deshalb braucht es vor einer solchen Datenweitergabe zwingend eine **begründete und anfechtbare Verfügung**, damit die betroffene Person ihre Rechte wirksam wahrnehmen und gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. Zudem darf eine Datenweitergabe **ausschliesslich bei Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids** erfolgen und muss auf die absolut notwendigen Daten beschränkt bleiben. Besonders problematisch ist darüber hinaus die vorgesehene Möglichkeit, **eingescannte Farbkopien von Identitäts- oder Reisedokumenten** sowie **Angaben zu deren Echtheit** an Drittstaaten weiterzugeben (Art. 18 Abs. 4 lit. b Ziff. 2). Gerade in Herkunftsstaaten mit problematischer Menschenrechtslage birgt dies erhebliche Risiken für die betroffenen Personen. Eine solche Weitergabe darf deshalb höchstens auf einer behördlichen Einschätzung der Echtheit beruhen und keinesfalls den Eindruck einer abschliessenden oder verbindlichen Authentifizierung durch die Schweizer Behörden vermitteln.

#### **Art. 8 nEurodac-VO:**

Der Zugriff von Visums- und weiteren Behörden auf Eurodac-Daten ist restriktiver als vorliegend vorgesehen auszugestalten und auf das absolut Notwendige zu beschränken.<sup>1</sup>

#### **4. Schlussbemerkung**

Die SP Schweiz anerkennt die Bedeutung der europäischen Zusammenarbeit im Asyl- und Migrationsbereich. Gerade deshalb ist es zentral, dass die Schweiz den vorhandenen nationalen Umsetzungsspielraum konsequent nutzt, um Grundrechte, Datenschutz und rechtsstaatliche Garantien zu stärken. Die vorliegende Verordnung führt zu einer erheblichen Ausweitung der Erfassung, Speicherung und Nutzung besonders schützenswerter personenbezogener und biometrischer Daten. Dabei muss der Schutz der besonders vulnerablen betroffenen Personen und ihrer Daten im Zentrum stehen. Schutzsuchende dürfen nicht primär unter sicherheitspolitischen Gesichtspunkten betrachtet und ihre Datenschutzrechte nicht ausgehöhlt werden. Umso wichtiger ist es, den Datenzugriff strikt auf das Notwendige zu beschränken, wirksame Kontroll- und Rechtsschutzmechanismen sicherzustellen und den Schutz der betroffenen Personen konsequent ins Zentrum zu stellen. Die SP Schweiz fordert den Bundesrat deshalb auf, die Vorlage im Sinne der genannten Anliegen und der detaillierteren Forderungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Carla Müller  
Politische Fachreferentin

---

<sup>1</sup> Siehe dazu die konkreten Vorschläge der SFH zu Art. 8 nEurodac VO sowie zum Anhang 2.